

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0558/19	13.12.2019
zum/zur		
A0228/19 – SPD-Stadtratsfraktion		
Bezeichnung		
Reduzierung des Schwerlastverkehrs im Stadtgebiet		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		14.01.2020
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung		30.01.2020
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		06.02.2020
Ausschuss für Umwelt und Energie		25.02.2020
Stadtrat		19.03.2020

*Am 17.10.19 wurde im Stadtrat der Antrag A0228/19 in die Ausschüsse überwiesen.*

*„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den zuständigen Stellen in der Landes- und Bundesverwaltung Gespräche dahingehend zu führen bzw. Anträge zu stellen, damit gemäß § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) die Straßen zwischen der Magdeburger Innenstadt und Schönebeck dergestalt in die Mautpflicht für LKW einbezogen werden, dass zukünftig Mautausweichverkehre vermieden werden.*

*Darüber hinaus ist zu prüfen, ob weitere Strecken im Stadtgebiet Magdeburg und Umland zum Zwecke der Reduzierung von Immissionen und zur Vermeidung der Mautausweichverkehre in die Mautpflicht einbezogen werden sollten.“*

Zum Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Straßengesetze des Bundes und der Länder regeln u.a. die Nutzungsrechte der öffentlichen Verkehrsflächen. Gemäß § 14 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist „(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ... jedermann im Rahmen der Widmung und des Straßenverkehrsrechts gestattet. ... (3) Die Erhebung von Gebühren für die Ausübung des Gemeingebrauchs bedarf einer gesonderten gesetzlichen Regelung.“ Für das Land Sachsen-Anhalt existiert eine solche Regelung nicht.

Bezogen auf das Autobahnen- und Bundesstraßennetz wurde mit dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) eine Regelung geschaffen, die sogenannte LKW-Maut. Die Lkw-Maut ist eine streckenbezogene Straßenbenutzungsgebühr für schwere Nutzfahrzeuge. Die Einnahmen aus der Lkw-Maut werden für den Erhalt und den Ausbau des Verkehrsnetzes verwendet und leisten einen erheblichen Beitrag zur Verkehrsinfrastrukturfinanzierung. Die Maut setzt den Transportunternehmen zudem einen Anreiz, emissionsarme Fahrzeuge einzusetzen, und soll die Verlagerung des Gütertransports auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Binnenschiff unterstützen.

### **Mautpflichtige Fahrzeuge**

Mautpflichtig sind gemäß der Definition im § 1 Absatz 1 Satz 2 BFStrMG Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die

- für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (1. Alternative) oder
- für den Güterkraftverkehr verwendet werden (2. Alternative)

und deren zulässiges Gesamtgewicht – einschließlich Anhänger – mindestens 7,5 t beträgt.

Ausnahmen von der Mautpflicht gibt es unter anderem für Einsätze im Straßenunterhaltungsdienst, im Straßenbetriebsdienst, in der Straßenreinigung und im Winterdienst, beauftragt von der öffentlichen Hand.

### **Mautpflichtige Strecken**

Die Mautpflicht gilt in Deutschland mit wenigen Ausnahmen auf allen Bundesstraßen und Bundesautobahnen. Zum 1. Juli 2018 wurde die Lkw-Maut auf einspurige Strecken und Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen ausgeweitet.

Entsprechend der aktuellen Mauttabelle (Bundesamt für Güterverkehr, Stand 01.12.2019) sind für Sachsen-Anhalt 5077,2 km mit Mautpflicht (betrifft jeweilig die Richtungsfahrbahnen) aufgeführt. Deutschlandweit sind es 101.845 km.

Bundesweit gilt die Mautpflicht aktuell ausschließlich für Autobahnen und Bundesstraßen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BFStrMG kann nur „das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ... durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mautpflicht auf genau bezeichnete Abschnitte von Straßen nach Landesrecht ...“ ausdehnen, „...wenn dies zur Vermeidung von Mautausweichverkehren oder aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder wegen ihrer Funktion zur Verknüpfung von Schwerpunkten des weiträumigen Güterkraftverkehrsaufkommens mit dem Bundesfernstraßennetz gerechtfertigt ist.“ Eine solche Rechtsverordnung liegt nach jetzigem Kenntnisstand ebenfalls nicht vor. Ungeachtet dessen erfordert die Einrichtung einer Mautstrecke einen erheblichen technischen Aufwand, der zentral über das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gesteuert wird.

Innerhalb des Stadtgebietes gibt eine Reihe von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die Bestandteil des Klassifizierten Straßennetzes des Landes sind. Inwieweit ein zunehmender LKW-Verkehr in vielen Bereichen der Stadt auf eine „Mautflucht“ hinweist, kann unter der Betrachtung, dass der überregionale Verkehr der A2 und A14 bei Verkehrsbehinderungen die B1 bzw. den Magdeburger Ring (B 71, B81 und B 189) als Umleitungsstrecke nutzt, nicht belegt werden. Vielmehr wäre zu berücksichtigen, dass der Zielverkehr im Stadtzentrum durch den Wirtschaftsverkehr (Lieferverkehr) sowie durch die Vielzahl der Baustellen zugenommen hat bzw. sich auf ein eingeschränktes Streckennetz konzentriert.

Die dadurch erheblichen verkehrlichen Behinderungen sowie Zeitverzögerungen stellen für überregionale Unternehmen in der Regel keine wirtschaftliche Alternative zu Mautpflicht dar.

Voraussetzung für eine Antragstellung zur Mautpflicht für untergeordnete Straßen ist in jedem Fall der Nachweis durch entsprechende Verkehrszählungen, wobei Baustellenumleitungsverkehre für die Beurteilung unberücksichtigt bleiben. Erst ab einem z.B. durch erhöhten LKW-Verkehr auftretenden Lärmpegel oberhalb 69 dB (Tag) bzw. 59 dB (Nacht) können verkehrsrechtliche Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Nachtstunden geprüft werden.

Der Antrag A0228/19 wurde zur Beurteilung der Möglichkeit der Aufnahme unterklassiger Straßen in das Mautstreckennetz über das Landesverwaltungsamt an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) übergeben. Eine Antwort steht noch aus.